



- Gemeindegrenze
- Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung mit Nummerierung der Änderungsbereiche
- Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen. Die Errichtung von Windkraftanlagen wird damit in der Gemeinde Schwanfeld räumlich auf das hierfür dargestellte Sondergebiet begrenzt. Damit ist eine Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Flächen in der Regel ausgeschlossen.
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs.2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: Flächen zur Erzeugung erneuerbaren Energie. Art der Nutzung: Sonnenenergie - Photovoltaikanlagen
- Erforderliche Eingrünung
- Anbauzone gem. Art. 23 BayStrWG
- Baubeschränkungszone gem. Art. 24 BayStrWG

- Nachrichtliche Übernahme**
- Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Dorfgebiet
  - Gewerbliche Bauflächen
  - Fläche für Gemeinbedarf
  - Verwaltungsgebäude
  - Schule
  - Post
  - Kirche
  - Kindergarten
  - Feuerwehr
  - Schulzentrum
  - Grünflächen
  - Grünanlage
  - Sportplatz
  - Friedhof
  - Spielplatz
  - Schwimmbad
  - Leitungstrasse
- Schutzgebiete**
- Wasserschutzgebiet
  - Bodendenkmal
  - Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
  - Amtliche kartierte Biotope

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Gemeinderat Schwanfeld hat in der Sitzung vom 22.02.2011 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.04.2011 hat in der Zeit vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.04.2011 hat in der Zeit vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.10.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2011 bis 09.12.2011 beteiligt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.12.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.2012 bis 27.04.2012 öffentlich ausgestellt.

Die Gemeinde Schwanfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2012 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.12.2011 festgestellt.

Schwanfeld, den 10. Juli 2012

Köth, 1. Bürgermeister

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwanfeld wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.07.2012 Nr. 40.3 - 610/2 - 175 gemäß § 6 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.

Schweinfurt, 19.07.2012  
Landratsamt Schweinfurt

Frühwald  
Regierungsdirektorin

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 2. Aug. 2012 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die 4. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu Jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwanfeld, Rathausplatz 6, 97523 Schwanfeld, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Auf die Rechtsfolge wurde hingewiesen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB). Die 4. Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Schwanfeld, den 2. Aug. 2012

Köth, 1. Bürgermeister

**GEMEINDE SCHWANFELD**  
**4. ÄNDERUNG**  
**DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**  
 Stand 13.12.2011  
 M: 1 : 5000

Miriam Glanz Landschaftsarchitektin Am Wacholderrain 23 97618 Leutershausen Tel. 09771 - 96769 Fax.09771 - 2492	bearbeit. gezeichnet geprüft	Datum 12/2011 12/2011	Name M.Glanz B.Dömling	AZ: 81-10 FNP-A Schwanfeld Layout: Entwurf-FNP-A Änderung: Fassung vom 13.12.2011 Fassung vom 11.10.2011 Fassung vom 12.04.2011
--	------------------------------------	-----------------------------	------------------------------	---